



ARBEITERWOHLFAHRT
LANDESVERBAND SACHSEN E.V.

SATZUNG

15.03.2025

INHALT

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugendwerk
- § 6 Organe
- § 7 Landeskonzferenz
- § 8 Landesvorstand
- § 9 Landesausschuss
- § 10 Mandat und Mitgliedschaft
von natürlichen Personen
- § 11 Rechnungswesen
- § 12 Verbandsstatut und Richtlinien
- § 13 Aufsicht
- § 14 Verlust der Mitgliedschaft im AWO Bundesverband

Beschlossen durch die Gründungskonzferenz am 29. April 1995 im „Willy-Brandt-Haus“ in Chemnitz; Satzungsänderungen durch die 2. Landeskonzferenz am 11. Mai 1996 im „Albert-Schweitzer-Haus“ in Dresden, durch die 3. Landeskonzferenz am 13. Mai 2000 in den Pleißenburgwerkstätten Leipzig-Thekla, durch die Landeskonzferenz am 24. März 2001 (Sondersitzung) im Senioren- und Pflegeheim „Marie-Juchacz-Haus“ in Chemnitz, durch die 4. Landeskonzferenz am 7. Februar 2004 im Seniorenzentrum „Dr. Margarete Blank“ in Leipzig-Thekla, durch die 5. Landeskonzferenz am 12. April 2008 im Seniorenzentrum „Dr. Margarete Blank“, durch die 7. Landeskonzferenz am 23. April 2016 im Akademiehotel Dresden und durch die 9. Landeskonzferenz am 15. März 2025 im Kraftverkehr Event Chemnitz.

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
²Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Sachsen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler:innen, Spätaussiedler:innen, der Hilfe für nach § 53 AO unterstützungsbedürftiger Personen sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) ¹Der Landesverband verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:
 1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens, Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 2. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements
 3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 4. Förderung der Aus- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe mit Ausbildungsstätten, Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
 5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe, der Kinder-, Jugend- und der Gesundheitshilfe sowie Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Gremien

7. Schaffung, Unterhaltung, Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich einschließlich Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen.

Der Landesverband und Gesellschaften und Körperschaften, an denen er mit Mehrheit beteiligt ist, treten nicht gegen den Willen des betroffenen Kreisverbandes als Träger neuer Einrichtungen auf.

8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrts-
pflege, Mitarbeit an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge
Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommu-
nalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und
Durchführung sozialer Aufgaben einschließlich sozialpolitischer
Interessenvertretung
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrts-
pflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und
Ausland sowie auf internationaler Ebene
10. Entwicklungszusammenarbeit, wie der Mitwirkung und Unterstützung
von steuerbegünstigten Projekten europäischer und internationaler
Zusammenarbeit
11. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im
Rahmen von SOLIDAR und AWO International
12. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
13. Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die Herausgabe von Publika-
tionen, Werbung und Informationsmaterialien
14. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch
die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
15. Förderung der steuerbegünstigten Gliederungen und deren Aufgaben.

²Zur Erreichung des Zieles des Landesverbandes leisten seine ordentlichen Mitglieder sowie Gesellschaften und Körperschaften, an denen er beteiligt ist, ihren Beitrag.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Diese Regelung gilt nicht für steuerbegünstigte Mitglieder.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der vorstehende Absatz findet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. entsprechende Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) ¹Mitglied der AWO kann sein, wer das Grundsatzprogramm und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. ²Der Landesverband hat ordentliche und korporative Mitglieder. ³Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt und der AWO Regionalverband Radeberger Land e.V. im Freistaat Sachsen.
- (2) ¹Als korporative Mitglieder kann der Landesverband Körperschaften und Stiftungen aufnehmen, deren Tätigkeit landespolitisch relevant ist und sich auf das Gebiet mehrerer ordentlicher Mitglieder erstreckt. ²Für die Aufnahme von Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen des Verbandsstatuts nach Ziff. 3 (6). ³Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.
- (3) Der Landesverband ist verpflichtet die korporative Mitgliedschaft von gemeinnützigen Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, nach den vorstehenden Regelungen des Verbandsstatuts herbeizuführen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand auf einen Antrag in Textform.
- (5) ¹Über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung der AWO-Gliederung, in deren Verbandsgebiet der Antragsteller seinen Sitz hat und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des AWO Bundesverbandes. ²Es ist eine Korporationsvereinbarung in Textform abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen AWO Landesverband Sachsen des Verbandsstatuts und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).
- (6) ¹Die Mitgliedschaft der korporativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. ²Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (7) ¹Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen nutzen. ²Der Verlust der Nutzungsberechtigung richtet sich ebenfalls nach den Regelungen im Statut.

- (8) ¹Für den Austritt/Kündigung ordentlicher Mitglieder gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. ²Bei Auflösung eines ordentlichen Mitglieds des Landesverbandes erlischt die Mitgliedschaft sofort.
- (9) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und -verfahren des Verbandsstatuts Ziff. 11 sowie der von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung werden angewendet.
- (10) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Landeskonferenz beschließt eine Beitragsordnung für die ordentlichen und korporativen Mitglieder. ³Beschlüsse dazu bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Landesverband bestehendes Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gilt die Satzung des Landesjugendwerkes.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Die Aufsicht ist im Verbandsstatut Ziff. 9 geregelt.
- (4) Die Revisor:innen des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen Revisor:innen durchzuführen und über die Prüfungsergebnisse dem Vorstand des Landesverbandes zu berichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Landeskonzferenz,
- (b) der Landesvorstand,
- (c) der Landesausschuss.

§ 7 Landeskonzferenz

- (1) ¹Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:
 - (a) den Mitgliedern des Landesvorstandes und
 - (b) den auf den Vereinskonzferenzen der ordentlichen Mitglieder auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge gewählten Delegierten.
- ²Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt insgesamt sechzig Delegierte. ³Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Grundmandat. ⁴Die konkrete Anzahl der Delegierten pro ordentliches Mitglied wird nach der Zahl der natürlichen Mitglieder, die mindestens den Mindestbeitrag zahlen oder

von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind, auf der Basis der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV) mit Stichtag drei Monate vor der Landeskonzferenz vom Landesvorstand festgesetzt. ⁵Der Delegiertenschlüssel für die ordentlichen Mitglieder wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt. ⁶Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.

- (c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. ⁷Diese nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil.
 - (d) der/dem Beauftragten des Landesjugendwerkes der AWO Sachsen.
- (2) ¹Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand im Abstand von höchstens vier Jahren oder innerhalb von neun Monaten vor der ordentlichen Bundeskonferenz mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. ²Der Einladung sind alle zum Zeitpunkt des Antragsschlusses vorliegenden Anträge beizufügen. ³Näheres regelt die Antragsordnung.
- (3) ¹Die Landeskonzferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. ²In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. ³Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. ⁴Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. ⁵Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. ⁶Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Landeskonzferenz. ⁷Die Entscheidung ist in der Einladung zur Landeskonzferenz mitzuteilen.
- (4) ¹Die Landeskonzferenz nimmt den Bericht über die Wahlperiode und den Prüfbericht der Revisor:innen für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. ²Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisor:innen, die Mitglieder der Schiedskommission und nominiert die Delegierten zur Bundeskonferenz. ³Der jeweilige Landesvorstand, die Revisor:innen und die Mitglieder der Schiedskommission bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Die Möglichkeit der Abberufung bleibt hiervon unberührt.
- (5) ¹Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund unmöglich sein, behalten die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung. ²Die Amtszeit der Delegierten

endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.

- (6) Die Landeskonzferenz beschließt über die Geschäfts-, eine Wahl-, eine Antrags- sowie eine Beitrags- und eine Vergütungsordnung.
- (7) ¹Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO Landesverband beteiligt ist, und Vorstandsfunktionen oder Revisor:innenfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Vorstandsfunktion. ²Revisor:innen beim Landesverband dürfen gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre keine Vorstandsfunktion ausüben oder ausgeübt haben.
- (8) Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.
- (9) ¹Die Landeskonzferenz ist für Beschlussfassungen zur Revisionsordnung der Innenrevision sowie des Unternehmenskodex zuständig. ²Redaktionelle Änderungen werden dem Landesvorstand übertragen. ³Der Landesvorstand berichtet zur nächsten Landeskonzferenz.
- (10) ¹Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Jede Satzungsänderung des Vereins bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. ⁵Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten. ⁶Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (11) ¹Ist eine Landeskonzferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen erneut nach dem Verfahren in Abs. (2) einzuberufen. ²Für diesen Fall gilt Abs. (10) Satz 1 nicht. ³Sie entscheidet mit den unter Abs. (10) genannten Quoren der abgegebenen Stimmen.
- (12) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind in Textform niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem:r Protokollführer:in zu unterzeichnen.
- (13) ¹Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Landeskonzferenz unter den in Abs. (1) und (2) genannten Bedingungen (außer Stichtagsregelung) in Textform einzuberufen. ²Bei außerordentlichen Sitzungen der Landeskonzferenz erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Delegiertenschlüssels. ³Fand vor der Antragstellung eine abgeschlossene vereinsrechtlich eingetragene Fusion von ordentlichen Mitgliedern auf der Grundlage des AWO Statutes statt, ist eine Neuberechnung nach Abs. (1) b) durch-

zuführen. ⁴Dabei ist der Stichtag der Ermittlung der Anzahl Mitglieder (ZMAV) der Tag des Beschlusses oder der Antragstellung auf Einberufung festgelegt.

§ 8 Landesvorstand

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Landeskonzferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter:innen,
- einem benannten, volljährigen Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes,
- mindestens vier, höchstens neun Beisitzer:innen

³Scheidet zwischen zwei Landeskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus und wird dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, finden auf der nächsten Landesausschusssitzung Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen zur Erreichung der Mindestzahl statt. ⁴Die Tätigkeit im Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. ⁵Eine Vergütung für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Gesellschaftervertretern kann gezahlt werden. ⁶Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten. ⁷Die weiteren Einzelheiten sowie der Auslagenersatz werden in einer von der Landeskonzferenz zu beschließende Vergütungsordnung geregelt. ⁸Bei Änderungen von Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Vergütungsordnung haben, ist der Landesausschuss für die Anpassung zuständig.

- (2) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter:innen. ²Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes. ⁴Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Aufsichtsgremien für andere Rechtsträger, in denen er Dienste und Einrichtungen betreibt. ⁵Für diese Gremien können auch qualifizierte externe Vertreter:innen benannt werden. ⁶Die Anzahl der externen Vertreter:innen in dem jeweiligen Aufsichtsgremium darf maximal ein Drittel der Gesamtmitglieder betragen. ⁷Bei der Berufung ist zu beachten, dass die Aufsichtsgremien in ihrer Gesamtheit über die für ihre Aufgaben erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.

- (3) ¹Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist, die in Eilfällen angemessen verkürzt werden kann, anberaumt. ²In der Regel ist der Vorstand alle zwei Monate einzuberufen.

- (4) ¹Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. ³Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (5) ¹Zur Führung der Geschäfte bestellt der Landesvorstand einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. ²Diese:r ist als besondere:r Vertreter:in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. ³Die Einzelheiten regelt die Dienstordnung der Geschäftsführung. ⁴Sie/er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. ⁵Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen. ⁶Im Übrigen gelten die Ausführungen des AWO-Governance-Kodex zur Geschäftsführung, insbesondere zur Loyalität und den Interessenkonflikten in 3.2.4 des AWO-Governance-Kodex. ⁷Vor Berufung der hauptamtlichen Geschäftsführung ist der Bundesverband anzuhören.
- (6) Der Landesvorstand stellt die Jahresabschlüsse des AWO Landesverbandes Sachsen fest.
- (7) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (8) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung bewirken sowie Änderungsvorgaben durch das Registergericht oder das Finanzamt, die bei Nichtbefolgung zur Verweigerung der Eintragung der Satzung führen, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit eigenständig entscheiden.
- (9) Der Landesvorstand beruft eine:n Gleichstellungsbeauftragte:n und eine:n Inklusionsbeauftragte:n.
- (10) Der Landesvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerkvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Inklusionsbeauftragten entgegen und leitet sie an die Mitglieder des Landesausschusses zur Kenntnisnahme weiter.
- (11) ¹Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. ²Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. ³Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen der groben Fahrlässigkeit. ⁴Im Übrigen findet § 31a BGB Anwendung.

§ 9 Landesausschuss

- (1) ¹Der Landesausschuss wird gebildet aus
- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den Vorsitzenden und Präsident:innen oder ihren Stellvertreter:innen der ordentlichen Mitglieder
 - c) einer/einem Vertreter:in des Landesjugendwerkes

- d) den Geschäftsführer:innen der ordentlichen Mitglieder, der/dem Geschäftsführer:in des Landesverbandes, den Geschäftsführer:innen der AWO Gesellschaften, die korporative Mitglieder im Landesverband sind
 - e) den Vorsitzenden der Fachausschüsse
 - f) den Revisor:innen des Landesverbandes
 - g) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, die nicht AWO-Unternehmen sind.
- (2) ¹Die unter a), b) und c) Genannten sind stimmberechtigt. ²Ein Stimmrecht der hauptamtlichen Vorsitzenden besteht nur bei den Budgetverhandlungen des Landesverbandes, wobei ein:e hauptamtliche:r Vorsitzende:r und ein:e Präsident:in ein und derselben Gliederung mit einer gemeinsamen Stimme stimmberechtigt sind. ³Die unter d), e), f) und g) Genannten können beratend teilnehmen.
- (3) ¹Bei Landesausschusssitzungen, die ausschließlich nicht öffentliche Themen behandeln, entfällt die Teilnahme des unter g) genannten Personenkreises. ²Über die öffentliche Behandlung eines Themas entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (5) ¹Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. ²Er nimmt den Jahresbericht, den Wirtschaftsprüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der/des Inklusionsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. ³Er übernimmt Aufgaben, die ihm die Landeskonzferenz überträgt.
- (6) ¹Der Landesausschuss beschließt eine Geschäftsordnung. ²Die Behandlung von Anträgen erfolgt gemäß der von der Landeskonzferenz beschlossenen Antragsordnung.
- (7) ¹Der Landesausschuss beschließt - soweit nicht die Landeskonzferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Landesverband bindend sind, insbesondere über:
- Ausführungen zu Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft,
 - Ausführungen zu Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes,
 - Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Freistaat, Landkreisen und Gemeinden,
 - Festlegung des Budgets des AWO Landesverbandes Sachsen,
 - Anpassung der Vergütungsordnung infolge geänderter Rahmenbedingungen

²Er berät den Landesvorstand vor der Übernahme neuer Aufgaben. ³Er ist berechtigt und auf Antrag des Landesvorstandes verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden von

- Vorstandsmitgliedern,
- Beisitzer:innen des Vorstandes,
- Mitgliedern der Schiedskommission oder der
- Revisionskommission des AWO Landesverbandes Sachsen

jeweils ein Ersatzmitglied per Beschluss zu bestimmen, dessen Amtsdauer bis zur Nachwahl auf einer außerordentlichen Landeskonzferenz, längstens für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen läuft. ⁴Solche Mitglieder sind gewählten Mitgliedern gleichzusetzen.

- (8) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.
- (9) Die Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter:in sowie der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft von natürlichen Personen

- (1) Mandatsträger, Geschäftsführer:innen und hauptamtliche Vorstände einer Gliederung des AWO Landesverbandes mitsamt den ausgegliederten Gesellschaften müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) ¹Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in extremistischen, insbesondere in rechtsextremistischen, Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. ²Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für extremistische Strukturen sowie Parteien.
- (3) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit der Neuwahl, mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (4) ¹Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner:m Ehegatten:in, seiner:m Lebenspartner:in, einer:m Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter:in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Dies gilt nicht für Wahlen. ³Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. ⁴Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten. ⁵Für die

Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig. ⁶Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. ⁷Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzu-fechtenden Beschlusses.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) ¹Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. ²Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, dass die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die der vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen im Innenverhältnis angewendet werden.

§ 12 Verbandsstatut und Richtlinien

- (1) ¹Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der jeweils aktuell gültigen Fassung Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. ²Den Mitgliedern aller Organe des Landesverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts, allen vom Bundesverband beschlossenen Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüssen der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes Geltung zu verschaffen. ³Der Landesverband unterwirft sich der von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsicht

¹Der Verein erkennt seinerseits das Recht zur Aufsicht und Prüfung für sich und seine Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. nach dem AWO Verbandsstatut, insbesondere nach Ziffer 9 an. ²Dieses umfasst die dort geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. ³Dem AWO Landesverband e.V. steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft im AWO Bundesverband

¹Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verliert der Landesverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. ²Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. ³Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zum bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. ⁴Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Hinweis: Der ‚Erbfall‘ ist in § 3 Abs. (4) geregelt

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V.
Devrientstraße 7, 01067 Dresden
Tel.: 0351 84704-0
Fax: 0351 84704-540
E-Mail: landesverband.kontakt@awo-sachsen.de
Homepage: www.awo-sachsen.de